

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02.04 2025 in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Rehfelde in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Gemeinde Rehfelde beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Überlassung
- § 3 Nutzungsvereinbarung
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Nutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 In Kraft treten

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Rehfelde stellt die Turnhalle auf dem Gelände der Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42-46, 15345 Rehfelde und die dazugehörigen Räumlichkeiten für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde und für Dritte zur Verfügung.
2. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
3. Fester Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Hallenordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
 - a. Die Sporthalle ist nach folgender Priorität zur Verfügung zu stellen:
1.Schulsport

- 2.Kita-/ Hortsport
- 3.Vereinssport
- 4.sonstige Nutzung

2. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.
3. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor, benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen und das Nutzungsentgelt entgegen zu nehmen. Der Amtsdirektor kann auch eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.
4. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Rehfelde rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu stellen.
5. Die Turnhalle ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Für andere Veranstaltungen kann die Turnhalle zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne vertretbare Beeinträchtigung des Schulsports und des allgemeinen Sportbetriebes möglich ist und dem Interesse der Gemeinde Rehfelde nicht widerspricht.
6. Eine Weiterüberlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

1. Das Objekt und dessen Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4

Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Rehfelde erhebt für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt. Über weitere Entgeltbefreiungen oder – Ermäßigungen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.
2. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Stunde erhoben.
3. Für alle Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt:

a. Erwachsenen sport	15,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	5,00 €
c. sonstige Nutzung	15,00 €
d. Ganztagsnutzung	100,00 €

4. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
5. Erwachsenensport im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu gehören die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
6. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
7. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Dieser wird halbjährlich auf Grundlage des Belegungsplanes der Turnhalle erstellt.
8. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzungsvereinbarung abschließt. Bei mehreren Gebührenpflichtigen haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.
9. Die folgenden Nutzer sind von der Gebührenpflicht befreit:
 - a. Schulische, Hort- und Kitaeigene Zwecke der Grundschule Rehfelde, Hort „Raxli Faxli“, Kita „Fuchsbau“, Kita „Frechdachs“
 - b. Veranstaltungen der Gemeinde Rehfelde oder von ihr beauftragter Institutionen
 - c. Gemeinnützige Vereine und Initiativen aus Rehfelde

§ 5 Nutzung

1. Die Nutzung der Turnhalle setzt den Abschluss einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Rehfelde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) voraus. Der Amtsdirektor kann auch eine andere Person mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem Beauftragten der Gemeinde Rehfelde abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bzw. sind die Schlüssel im Amt Märkische Schweiz abzugeben.
3. Die Nutzung der Halle ist generell nur an Werktagen bis 22:00 Uhr möglich.
4. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines volljährigen Verantwortlichen zulässig. Der Verantwortliche ist vom Nutzer zu benennen.
5. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

6. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
7. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Davon hat sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind im Nachweisbuch einzutragen und unverzüglich dem Amt Märkische Schweiz oder dem Beauftragten mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
8. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.
9. In der Halle sowie auf dem gesamten Schul-Campus sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Die Einnahme von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur im Umkleidetrakt erlaubt.
10. Jede Nutzung der Turnhalle ist durch den Verantwortlichen im ausliegenden Nachweisbuch zu dokumentieren.
11. Die Gemeinde Rehfelde, vertreten durch das Amt Märkische Schweiz, ist berechtigt die Nutzung einzuschränken bzw. ganz zu widerrufen.
Insbesondere bei Nichtbeachtung dieser Satzung, bei Einmalveranstaltungen, bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, wenn Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind und wenn der Zustand der Turnhalle dies erfordert.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Objektes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen.
2. Die Gemeinde wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Teilnehmer oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Gemeinde geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat. Alle Arbeiten müssen Fachgerecht durchgeführt werden.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Gemeinde ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

5. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Gemeinde nicht.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 23.12.2025

Kerlikofsky
Amtdirektor

Sporthallen-Ordnung für die Sporthalle der Grundschule Rehfelde

1. Die Sporthalle ist ein bedeutender Wertgegenstand der Gemeinde Rehfelde. Es wird daher jedem Nutzer zur Pflicht gemacht, sich in der Halle und den Nebenräumen im Interesse des Eigentümers zu verhalten und pfleglichen Umgang zu beweisen.
2. Die Sporthalle dient ausschließlich sportlichen Zwecken.
3. Der Aufenthalt in der Sporthalle und ihren Nebenräumen ist während der angesetzten Nutzung nur Mitgliedern der Vereine gestattet, mit denen eine Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde. Zuschauern ist der Aufenthalt nur mit hallengerechten Sportschuhen gestattet. Die Sporthalle ist mit dem Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
4. Den Mitgliedern der Vereine ist die Nutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter sind in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten. Durch Unterschrift übernehmen die Übungsleiter mit der Schlüsselverantwortung den Auftrag, dass kein unkontrolliertes Sporttreiben in der Halle stattfindet. Eine Schlüsselvertretung hat zu beinhalten, dass dieser Vertreter in der Lage und willens ist, die Hallenordnung durchzusetzen.
5. Die Schulleitung besitzt das Hausrecht. Die Schulleitung, die Sportlehrer, der Hausmeister sowie Angestellte und Beauftragte der Gemeinde sind weisungsbefugt.
6. Alle Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Die Beleuchtung ist vorher auszuschalten, Fenster und Wasserhähne sind zu schließen. Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort der Schule zu melden (Anlegen und Führen eines Nachweisbuches über Nutzung und Vorkommnisse).
7. Der Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sportschuhe müssen in den Umkleideräumen angezogen werden.
8. Es sind nur Sportschuhe mit hellen Sohlen zu benutzen, die auf dem Schwingboden keine schwarzen oder dunkle Striche verursachen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden, sind untersagt.
9. Alle genutzten Sportgeräte sind pfleglich und schonend zu behandeln und ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen. Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Barren, Pferd und Böcke werden auf den niedrigsten Stand eingestellt. Die Matten müssen bodenfrei getragen und dürfen nicht über den Boden geschliffen werden. Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Betrieb gesetzt werden.
10. Für Fußballtraining und –spiele ist ausschließlich ein Hallenfußball (Soft-Ball bzw. Futsal-Ball) zu benutzen. Das Hochschießen gegen die Decke ist untersagt.
11. In der Sporthalle sowie dem gesamten Schul-Campus ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Die Einnahme von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur im Umkleidetrakt erlaubt.
12. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
13. Das Einstellen von Fahrrädern innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.

14. Die Sporthalle muss spätestens um 22:00 Uhr geschlossen werden.
15. Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden, wenn die Sporthallen-Ordnung nicht beachtet oder befolgt wird.
16. Die Sporthallenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und setzt somit die Hallenordnung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 23.12.2025

Kerlikofsky
Amtdirektor